

Einwohnergemeinde Dotzigen



Informations- und Kommunikationsverordnung

Januar 2021

1. Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Inhaltsverzeichnis.....	2
2. Einleitung.....	2
3. Allgemeine Bestimmungen.....	3
4. Informationen Extern.....	3
5. Informationen Intern.....	4
6. Anforderungen an Informationen.....	4
7. Wahlen und Abstimmungen.....	8
8. Schlussbestimmungen.....	9

2. Einleitung

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

3. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen	Art. 1 Informationsgesetz Kanton Bern vom 2. November 1993 Informationsverordnung Kanton Bern vom 26. April 1994 Datenschutzgesetz Kanton Bern vom 19. Februar 1986
Grundsatz	Art. 2 1 Die Gemeindeorgane informieren rasch, offen und transparent über Geschäfte und Beschlüsse von öffentlichem Interesse soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 2 Öffentlichkeitsarbeit ist ein Teil der Führungsaufgabe des Gemeinderates. 3 Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung. 4 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung anerkennen die Wichtigkeit der Information. Sie verstehen diese nicht als lästige Pflicht, sondern als Chance, die politische Arbeit bestmöglich und nachvollziehbar zu kommunizieren. Medienschaffende werden dabei als wertvolle Multiplikatoren geschätzt und – sofern möglich – mit den nötigen Informationen versorgt. 5 Die Ressortvorstehenden sowie das Gemeindepersonal leiten Informationen intern an die zuständigen Stellen weiter. 6 Der Gemeindeschreiber koordiniert den Informationsfluss
Ziele	Art. 3 1 Durch eine offene Informationspolitik und die Bestimmung eines Informationsbeauftragten soll eine objektive Berichterstattung sichergestellt werden. 2 Durch eine gezielte Information soll das Interesse der Bevölkerung an den Aktivitäten der Gemeinde und der Behördentätigkeit geweckt oder verbessert werden. 3 Durch die Information sollen komplexe Zusammenhänge und schwierige Sachfragen erklärt werden. 4 Das grundsätzlich bestehende Informationsbedürfnis der Bevölkerung soll gedeckt werden.
Zweck und Geltungsbereich	Art. 4 1 Die Verordnung regelt die Form, Häufigkeit und Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte und Beschlüsse der Gemeindeorgane und deckt den Normalbetrieb ab. In einer Notfall- und Krisensituation richtet sich die Kommunikation nach den geltenden Erlässen. 2 Der vorliegenden Verordnung unterstehen Gemeinderat, sämtliche Kommissionen und Verwaltungsstellen. Sie sind verpflichtet, regelmässig über aktuelle Tätigkeiten und Ereignisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berichten. 3 Die nachfolgenden Vorschriften für die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

4. Informationen Extern

Zuständigkeit	Art. 5 1 verantwortlich für die Information nach aussen und den Kontakt zu den Medien ist der Vorsteher des Ressorts Präsidiales und Kommunikation. Somit wird der Gemeindepräsident als Informationsbeauftragter der Gemeinde bezeichnet. 2 Der Informationsbeauftragte ist Anlaufstelle für alle Anliegen der Medienschaffenden. Er vertritt die Meinung des Gemeinderates gegenüber Dritten. 3 Sofern er die erforderlichen Informationen nicht selbst liefern kann, vermittelt er kompetente Auskunftspersonen. Er trägt gegenüber dem Gemeinderat diesbezüglich die Verantwortung.
---------------	---

- 4 Die ressortverantwortlichen Gemeinderäte können und sollen zur Auskunftserteilung beigezogen werden.
- 5 Über getätigte externe Informationen wird der Gemeinderat mittels Kopie oder Zusammenfassung der Informationsinhalte umgehend informiert.
- 6 Die Gemeindeschreiberin und die Stellenleitung Gemeindeschreiberei unterstützen und beraten den Informationsverantwortlichen bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben.
- 7 Die Gemeinderatsmitglieder informieren auf Anfrage – passiv – zu Geschäften aus ihrem Ressort. Sie nehmen vorgängig Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten. Sie tragen dem Kollegialitätsprinzip Rechnung und informieren im Nachgang den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeverwaltung über den Inhalt des Medienkontakts. Sie unterstützen den Präsidenten in der aktiven Medienarbeit, indem sie Texte und Informationen aus ihren Bereichen verfassen.
- 8 Die Verwaltungsabteilungen informieren auf Anfrage und nehmen ausschliesslich Stellung zu fachlichen Fragen. Sie verweisen bei Bedarf auf den Gemeindepräsidenten oder das zuständige Gemeinderatsmitglied. Dieses und den Gemeindepräsidenten informieren sie im Nachgang über den Inhalt des Medienkontakts

5. Informationen Intern

Gemeinderat

Art. 6

- 1 Die gemeindeinterne Information ist dem Gemeinderat im Hinblick auf die Sicherstellung einer effizienten und motivierenden Gemeindeführung wichtig.
- 2 Der Gemeinderat informiert sich anlässlich der Ratssitzungen, nach der Abarbeitung der ordentlichen Traktandenliste, gegenseitig über bedeutende laufende Geschäfte, aktuelle Ereignisse und wichtige Vorkommnisse.
- 3 Der gegenseitige Informationsaustausch beschränkt sich auf wichtige Inhalte, auf Massnahmen mit Aussenwirkungen und auf Aktivitäten, die im Namen des Gemeinderates durchgeführt werden.
- 4 Durch die gegenseitige Information soll ein einheitlicher Wissensstand sichergestellt werden.

Kommissionen

Art. 7

- 1 Die Kommissionen werden jeweils vom Ressortvorsteher in geeigneter Form über Beschlüsse des Gemeinderates informiert, welche für die Erbringung ihrer Aufgaben wichtig sind.
- 2 Falls Beschlüsse einer Kommission für andere Kommissionen von Bedeutung sind, werden diese mittels Protokollauszug informiert.

Gemeindeschreiber und
Stellenleitende
Gemeindeverwaltung

Art. 8

- 1 Die Stellenleitenden werden mittels Protokolls über die gefassten Beschlüsse des Gemeinderates informiert. Im Weiteren erfolgt ein Informationsaustausch anlässlich der regelmässigen Sitzungen der Gemeindeverwaltung.
- 2 Der Gemeindeschreiber und die Stellenleitenden sind verantwortlich die erhaltenen Informationen soweit erforderlich und in geeigneter Form an die Mitarbeiter sowie an die Funktionäre weiterzuleiten.

6. Anforderungen an Informationen

Allgemein

Art. 9

- 1 Informationen sollen in einer allgemein verständlichen und inhaltlich korrekten Form abgefasst werden.

2 Gemeinderatsbeschlüsse sind nach Aussen als Ratsmeinung zu vertreten. Mit persönlichen Ansichten ist mit Rücksicht auf das Kollegialitätsprinzip zurückzuhalten. Abstimmungsergebnisse innerhalb des Gemeinderates sind nicht nach aussen zu tragen.

3 Jede Information ist unter Einbezug folgender Überlegungen vorzubereiten:

- a. Welchen Zweck soll die Information erfüllen?
- b. Welches Zielpublikum soll damit angesprochen werden?
- c. Über welche Medien soll die Information verbreitet werden?
- d. Welches Informationsmittel soll dazu gewählt werden?
- e. Welches ist der richtige Zeitpunkt für die Information?

4 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung informieren aktiv über das Tagesgeschäft.

5 Folgende Mittel stehen zur Verfügung:

- a. Anzeiger Büren und Umgebung
- b. Medienverteiler
- c. interner Verteiler
- d. Website
- e. Twitter (@dotzigen)
- f. Beilage im Anzeiger
- g. Vollversand
- h. Gemeindeversammlung

6 Amtliche Publikationen

Definition	Gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen
Kanäle	Anzeiger Büren und Umgebung, Website
Beschluss	Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeverwaltung
Beauftragt	Gemeindeverwaltung,
Termin	Gemäss den geltenden Fristen

7 Mitteilungen des Gemeinderates

Definition	Information über Beschlüsse des Gemeinderates
Kanäle	Anzeiger Büren und Umgebung, Medienverteiler, interner Verteiler, Website, Twitter (@dotzigen), Beilage im Anzeiger, Vollversand, Gemeindeversammlung
Beschluss	Gemeinderat (an der entsprechenden Sitzung)
Beauftragt	Gemeindeverwaltung; der definitive Wortlaut wird dem Gemeindepräsidenten vor dem Versand zur Kenntnis gebracht
Termin	Folgetag (sofern nichts anderes vereinbart ist)

8 Mitteilungen der Kommissionen / Ressorts

Definition	Information über Beschlüsse, die abschliessend in der Kompetenz der Kommissionen liegend
Kanäle	Anzeiger Büren und Umgebung, Medienverteiler, Website, Twitter (@dotzigen), Beilage im Anzeiger, Vollversand
Beschluss	Kommissionen (an der entsprechenden Sitzung)
Beauftragt	Kommissionssekretariate; der definitive Wortlaut wird dem Kommissionspräsidium vor dem Versand zur Kenntnis gebracht
Termin	Folgetag (sofern nichts anderes vereinbart ist)

9 Mitteilungen der Verwaltung

Definition	Information über Beschlüsse und Massnahmen, die abschliessend in der Kompetenz der Verwaltung liegen
Medien	Anzeiger Büren und Umgebung, Website, Twitter (@dotzigen), Beilage im Anzeiger, Vollversand
Beschluss	Gemeindeverwaltung
Beauftragt	Gemeindeverwaltung
Termin	Bei Bedarf

10 Hintergrundinformationen

Definition	Hintergrundinformation über die Arbeit der Behörden, der Verwaltung oder über wichtige Geschäfte und Projekte
Kanäle	Dotziger Nachrichten, Beilage im Anzeiger, Vollversand, Medienverteiler, Website
Beschluss	Gemeinderat, Kommissionen (sofern abschliessend zuständig)
Beauftragt	Gemeindeverwaltung, Abteilungsleiter, Ressortvorsteher
Termin	Bei Bedarf; wenn möglich in jeder Ausgabe der Dotziger Nachrichten

11 Botschaft zur Gemeindeversammlung

Definition	Schriftliche Informationen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften, Anträge des Gemeinderates und Informationen aus der Verwaltung
Kanäle	Beilage im Anzeiger, Vollversand, Medienverteiler, interner Verteiler, Website,
Beschluss	Gemeinderat
Beauftragt	Gemeindeverwaltung
Termin	Spätestens 30 Tage vor der Versammlung

12 Ausserordentliche Informationen

Definition	Beschlüsse und Stellungnahmen mit erhöhtem öffentlichem und medialem Interesse, die über das Tagesgeschäft hinausgehen. Dies umfasst auch die Kommunikation in Krisensituationen.
Kanäle	Medienverteiler, Anzeiger Büren und Umgebung, Website, Twitter (@dotzigen)
Beschluss	Gemeinderat (in dringenden Fällen: Ratsbüro/Ressortvorsteher)
Beauftragt	Gemeindeverwaltung, Ressortvorsteher
Termin	Bei Bedarf

13 Medienmitteilungen

Definition	Ausführliche Information über eine politische Aktualität oder ein Ereignis mit beträchtlicher Tragweite und/oder erhöhtem Medieninteresse
Kanäle	Medienverteiler, Anzeiger Büren und Umgebung, Website, Twitter (@dotzigen)
Beschluss	Gemeinderat (in dringenden Fällen: Ratsbüro)
Beauftragt	Gemeindeverwaltung
Termin	Bei Bedarf

14 Informationsanlässe

Definition	Orientierung über wichtige Geschäfte
------------	--------------------------------------

Kanäle	Betroffene, Anzeiger Büren und Umgebung, Dotziger Nachrichten, Beilage im Anzeiger, Medienverteiler, Website, Vollversand
Beschluss	Gemeinderat
Beauftragt	Gemeindeverwaltung
Termin	Bei Bedarf

15 Medienkonferenz

Definition	Information der Medienschaffenden bei wichtigen Geschäften oder im Zusammenhang mit Vorkommnissen mit erheblichem Medieninteresse
Kanäle	Medienverteiler
Beschluss	Gemeinderat
Beauftragt	Gemeindepräsident, Ressortvorsteher
Termin	Bei Bedarf

Informationsmittel

Art. 10

1 Grundsätzlich stehen der Gemeinde für die Wahrnehmung der Informationsaufgaben folgende Informationsmittel zur Verfügung:

- a. Dotziger Nachrichten
- b. Anzeiger Büren und Umgebung
- c. Beilage zu Anzeiger Büren und Umgebung
- d. Medienverteiler (gemäss Anhang)
- e. Website (www.dotzigen.ch)
- f. Twitter (@dotzigen)
- g. Gemeindeversammlung
- h. Interner Verteiler (Ortsparteien, Gemeinderatsmitglieder, Verwaltung)
- i. Vollversand

7. Wahlen und Abstimmungen

Information bei
Gemeinderatswahlen

Art. 11

1 Bei Gemeinderatswahlen werden die Wahlergebnisse durch den Präsidenten des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter unmittelbar nach deren Ermittlung mündlich kommuniziert.

2 Der Zeitpunkt der Eröffnung und der Standort werden im Vorfeld der Wahlen kommuniziert. Die Eröffnung ist grundsätzlich öffentlich. Individuell eingeladen werden:

- a. Kandidierende
- b. Vertreter der Medien
- c. Mitglieder des Gemeinderates
- d. Politische Parteien

3 Die gewählten Kandidaten sind nach Möglichkeit den Medien vorzustellen und zu einem Fototermin zu versammeln.

4 Parallel zur mündlichen Eröffnung werden die Resultate zur Einsichtnahme in geeigneter Form vor Ort veröffentlicht.

5 Zusätzlich erfolgt eine Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde, eine Meldung auf Twitter und ein Aushang beim Schaukasten auf dem Dorfplatz.

6 In jedem Fall gibt die Verwaltung die Resultate sofort nach Bekanntwerden an die Medien weiter. Die Ergebnisse werden im Anzeiger veröffentlicht.

Information bei Gemeinde-
Urnenabstimmungen

Art. 12

1 Der Stimmausschuss hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsganges durch Anschlag Dorfkasten sofort bekannt zu geben.

2 Für die Information der Medien ist der Informationsbeauftragte verantwortlich.

3 Zusätzlich erfolgt eine Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde, sowie eine Meldung auf Twitter

4 Nach Erwirkung der Ergebnisse werden diese im Anzeiger veröffentlicht.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung über die Information und Kommunikation an der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2024 genehmigt.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Andreas Krähenbühl

Alessia Schaller

Anhang

Medienverteiler:

- Bielertagblatt
- Tele Bilingue
- Grenchner Tagblatt

Interner Verteiler:

Gemeinderatsmitglieder

- Andreas Krähenbühl (Gemeindepräsident; Präsidialabteilung, Personal, Information/Kommunikation)
- Carmen Wälti (Vize-Gemeindepräsidentin; Gemeinderätin; Bau-, Strassen- und Verkehrswesen, Energie)
- Stefan Hässig (Gemeinderat; Bildung und Sport)
- Michael Schenk (Gemeinderat; Liegenschaften und Gemeindebetriebe)
- Renate Bandi (Kultur, Gesundheit, Soziales)
- Fabienne Schurter (Gemeinderätin; Volkswirtschaft, Wehrdienste, Polizeiwesen, Zivildienst und Umwelt)
- Heidi Bühler (Gemeinderätin; Finanzen)

Verwaltung

- Alessia Schaller (Gemeindeschreiberin)
- Tamara Herrli (Finanzverwalterin)
- Jan Steiner (Bauverwalter)
- Tamara Schluop (Verwaltungsangestellte)
- Lehrlinge

Ortsparteien

- Forum Dotzigen (Präsident Heinz Wälti)
- SVP Dotzigen (Präsident Roger Maurer)